Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ohne neue Behörden und staatliche Massnahmen ins Leben zu rufen. Dr. Baur schreibt:

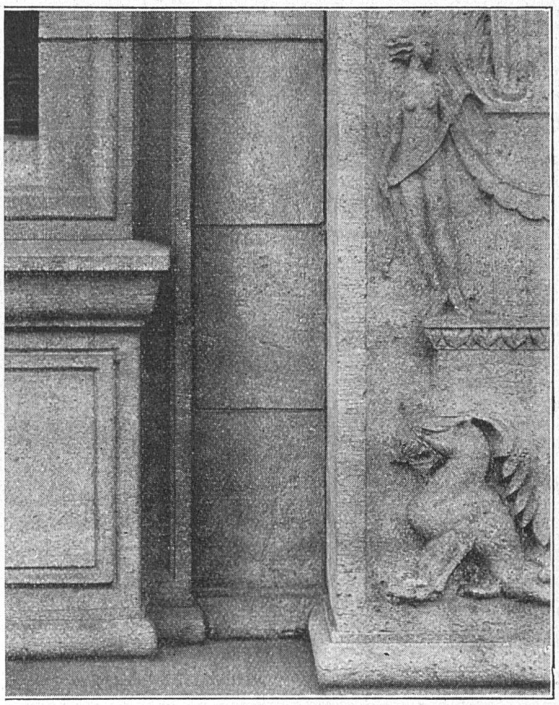
«Die einzigen Leute, denen es von Herzen daran gelegen ist, dass die Standesehre der Architekten rein bleibe, sind die wirklichen Architekten selber. Sie allein erwerben durch die Geschäfte des Tages die Kenntnis, künstlerische Begabung und Ehrenhaftigkeit eines Kandidaten richtig einzuschätzen und die stinkenden Böcke aus dem Beruf auszuschliessen. Sie müssten sich zu *Architektenkammern* zusammenschliessen, wie das die Rechtsanwälte zur Wahrung ihrer Standesehre getan haben; diesen Kammern stände das Recht zu, neue Mitglieder aufzunehmen, ohne sich an Prüfungszeugnisse und dergleichen Dinge zu halten; sie müssten die staatliche Anerkennung geniessen, ohne staatliche Einmischung zu dulden. Es wäre auch sehr davor zu warnen, Kandidaten auf ihre Erfolge bei Wettbewerben hin aufzunehmen; denn im Wettbewerbswesen hat der niederträchtige Betrug seinen Einzug gehalten, und es wäre gerade eine der wichtigsten Aufgaben einer solchen Architektenkammer, hier unter Ueberweisung der Schuldigen an die öffentlichen Gerichte Ordnung zu schaffen.

Wir brauchen auch nicht zu warten bis der störrische eidgenössische Gesetzgebungshengst aufgezäumt ist. Da kann jeder Kanton für sich anfangen; am raschesten käme man zum Ziel, wenn sich die grossen Städte an die Spitze stellten. Sie leiden am meisten unter den heutigen Verhältnissen und werden am aufrichtigsten auf Abhilfe bedacht sein.

Diese Architektenkammern könnten aus den Ortsgruppen des Bundes Schweizer Architekten hervorgehen; dieser könnte weiter bestehen als Vereinigung der schweizerischen Architektenkammern. Die Titelfrage wäre dann ganz einfach zu lösen: die Abiturienten unserer und der anerkannten ausländischen technischen Hochschulen haben ohnehin das Recht, sich Diplom-Architekten zu nennen, ob sie den Beruf ausüben oder nicht, ob sie Angestellte oder selbständig sind. Sonst dürften nur die Mitglieder der Architektenkammern das Recht auf den Titel eines Architekten haben und sonst niemand. Auch die Titel des Bauingenieurs und des Bautechnikers wären zu schützen; jener wäre den Abiturienten der technischen Hochschulen, dieser den Abiturienten der Techniken vorzubehalten. Da nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, wie er in unserer Verfassung niedergelegt ist, niemand daran verhindert werden kann, gewerbsmässig bauliche Entwürfe herzustellen, so könnten die Nichtdiplomierten, denen ja der Aufstieg zum Architekten, wenn sie die Achtung ihrer Berufsgenossen besitzen, möglich ist, unter den freien Titeln Baumeister und Baufachmann wählen oder sich einen neuen erfinden. Am wichtigsten wäre, dass keiner dieser einstweilen Unzünftigen den Baubehörden Baupläne einreichen dürfte, ohne dass sie von einem Mitglied der Architektenkammern genehmigt und gegengezeichnet wären. Damit wäre eine Bauberatung ohne Aufstellung eines grossen Apparates geschaffen, die anständigen unter den unzünftigen Entwerfern kämen nicht um ihr Brot und würden richtig belehrt, die Baubehörden und die staatlichen Heimatschutz-Kommissionen wären sehr entlastet und die Einflüsse der Baubürokratie auf den Baustil, die immer fürchterlich waren, wären wohl ganz beseitigt. Und dann die Hauptsache: alle schwindelhaften, reklametüchtigen, ungekonnten Bauten wären verunmöglicht.

Die Aufgaben einer Architektenkammer wären damit keineswegs erschöpft. Sie wären die vorbereitende Instanz bei allen Bauaufgaben des Staates, beim Vorschlag von Stadtplanerweiterungen, wo die Gefahr besteht, dass der politische Architekt dem wirklich begabten Architekten das Wasser abgräbt, bei der Verbesserung der Baugesetze, bei der Begutachtung von Entwürfen für staatliche Neubauten, bei der Wiederherstellung alter Baudenkmäler, bei der Bestimmung der Baustellen für Monumentalbauten, wo sich politische Behörden so oft durch zufälligen öffentlichen Besitz und kleinliche Geldfragen zu Beschlüssen verleiten lassen, die für die Zukunft sehr verderblich sind. Das wären die Aufgaben der Baukollegien, wie sie in verschiedenen Städten bestehen, nur durch die freie Architektenschaft in ihrer Gesamtheit, statt durch einen von politischen Instanzen gewählten Ausschuss ausgeübt.

Der Heimatschutz könnte sich mit einer solchen Ordnung der Dinge, die eine bessere Bebauung des Landes bedingen würde, leicht befreunden. Wir waren von jeher die Freunde des Architekten, und bei der Gründung der Vereinigung ist



Mägenwiler-Othmarsinger
Muschelkalkstein
geliefert von
Emil Fischer
Steinindustrie • Dottikon (Aargau)

LEUTHOLD-ZOLLIKERBERG
Lang
CENTRALHEIZUNGEN
mit Kohlen-Gas-oder Oelfeuerung
FRITZ LANG & CO. ZÜRICH 7
FREIESTRASSE 196, TEL. 41760/61
Unsere Besuche und Vorschläge sind für Sie kostenlos.

TECHN. PHOTOGRAPHIE
Spezialität in Architektur-Aufnahmen
Konstruktionen, Maschinen
Aufnahmen für Kataloge und Werke aller Art
H. Wolf-Bender's Erben, Zürich
Kappelergasse 16